



**Bielefeld**

JHA 08.03.2017

**Schutz von geflüchteten  
Kindern, Jugendlichen und  
ihren Familien in Bielefeld**

**Stadt Bielefeld**

## Zielgruppe

- Geflüchtete Mädchen und Jungen in Begleitung ihrer Eltern/eines Elternteils,
  - geflüchtete Mädchen und Jungen in Begleitung anderer erwachsener Personen,
- die in städtischen Unterkünften und/oder in zur Verfügung gestellten Wohnungen leben.

## **Kernaufgaben der Flüchtlingsbetreuung**

- Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge
- Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung
- Lotsenfunktion in das Regelsystem
- Netzwerkarbeit

## **Kernaufgaben der Erzieherischen Hilfen**

- Beratung, Unterstützung der Personensorgeberechtigten, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet scheint
- Sicherstellung des Kinderschutzes

## Rahmenbedingungen im Flüchtlingsbereich

- Einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte
- Leitbild gegen Gewalt für Geflüchtete
- Standards der Unterbringung von Frauen in den Unterkünften (z.B. eigene Unterkünfte)
- Erweiterte Führungszeugnisse für Fachkräfte und Ehrenamtliche
- Frauenspezifische Gesprächs- und Beratungsangebote in den Unterkünften
- Kooperation mit dem Arbeitskreis „Sicherheit für Frauen in Flüchtlingsunterkünften“

## Rahmenbedingungen im Jugendamt

- Gesetzliche Vorgaben, u.a. §§ 8a, 42 SGB VIII
- Amtsinterner Standard zum Umgang mit Mitteilungen hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung
- Generalvereinbarungen gem. § 8a SGB VIII mit allen Trägern der Jugendhilfe (insbesondere auch Kita, OKJA)
- Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz
- Kooperationsvereinbarung gegen Gewalt von Männern in Beziehungen im Rahmen des Bielefelder Interventionsprojektes
- Arbeitskreise (minderjährige Flüchtlinge, häusliche Gewalt etc.)

## Maßnahmen in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen

- Sensibilisierung aller haupt- und ehrenamtlich Tätigen in den städtischen Unterkünften
- Informationsveranstaltung für die Fachkräfte des Sozialamtes, der Unterkunftsbetreiber etc. durch die Fachstelle Kinderschutz des Jugendamtes (Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung)
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz
- Absprachen mit Polizei und Beratungsstellen im Rahmen des Bielefelder Interventionsprojektes gelten auch für geflüchtete Familien
- Anwendung des Standards zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung auch im Flüchtlingsbereich

## Zusammenarbeit im Einzelfall

Zwei Zugangswege:

Unterstützungsbedarf oder Anhaltspunkte  
für eine Kindeswohlgefährdung

## Zusammenarbeit im Einzelfall

Informationen werden ausgetauscht; bei Kindeswohlgefährdung anhand festgelegter Arbeitsinstrumente

Gemeinsame Gespräche, Überprüfung vor Ort unter Einbeziehung der Betroffenen

Geeignete Hilfen werden angeboten oder Schutz des Kindes sicher gestellt

## Ein Fallbeispiel

- Fachkraft des Sozialamtes erhält Kenntnis über häusliche Gewalt des Kindesvaters (KV) gegenüber der Kindesmutter (KM)
- informiert Fachkraft des Jugendamtes
- gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen vor Ort zur Einschätzung des Gefährdungsgrades der Kinder
- Ergebnis: KV ist psychisch krank; KM ist bereit, Kinder zu schützen und mit diesen vorübergehend in ein Frauenhaus zu gehen
- KV geht freiwillig zur Behandlung in die Klinik
- Schutzplan hinsichtlich einer Familienzusammenführung wird erstellt; u.a. Termine mit KV (und teilweise KM) in der psychiatrischen Ambulanz, Medikamenteneinstellung, Beratung der KM im Umgang mit der Erkrankung ihres Mannes
- KM zieht mit Kindern zum KV zurück; Einsatz einer ambulanten Hilfe zur Erziehung